

842 K 20/25



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 5. August 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Hofheim Blatt 8468, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 86/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hofheim	38	384	Gebäude- und Freifläche, Nordring 2 d	962

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 und dem Kellerraum K 8 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 8461 bis Blatt 8476)

sowie der im Teileigentumsgrundbuch von Hofheim Blatt 8471, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 16/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hofheim	38	384	Gebäude- und Freifläche, Nordring 2 d	962

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage im Kellergeschoß befindlichen KFZ-Stellplatz Nr. P 12 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 8461 bis Blatt 8476)

2-Zimmer-Wohnung im 2. OG nebst Kellerraum, Wohnfläche ca. 79 m². Baujahr ca. 1993.
Ferner Tiefgaragenstellplatz.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 22.07.2025.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
300.000,00 € bezüglich des Wohnungseigentums Blatt 8468,
15.000,00 € bezüglich des Teileigentums Blatt 8471,
insgesamt auf 315.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **140357502014**.